



---

## **Musikschulreglement**

---

Vom Gemeinderat erlassen am:

15. Mai 2018

I. Nachtrag erlassen am:

20. Oktober 2020

In Kraft ab:

1. Januar 2021

---

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt Art. 33 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck

Die Schule Gommiswald führt eine Musikschule. Diese vermittelt den Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Gemeinde Gommiswald eine qualitativ hochstehende musikalische Ausbildung. Sie fördert das Zusammenspiel in Gruppen, Ensembles, Chören und in Orchestern und veranstaltet Vortragsübungen und Konzerte.

### Art. 2

Teilnehmer

Die Musikschule Gommiswald steht Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen aus der Gemeinde Gommiswald offen. Nach Möglichkeit werden auch Auswärtige zugelassen.

## II. Struktur und Angebot

### Art. 3<sup>1</sup>

Angebot

Das Angebot der Musikschule wird durch das Rektorat auf Antrag der Musikschulleitung festgelegt.

### Art. 4

Musikalische Grundschule

Die Musikalische Grundschule ist als obligatorisches Unterrichtsfach in der Lektionsentafel der Primarschule enthalten und wird von dieser geführt.

### Art. 5<sup>2</sup>

Unterricht

Der Unterricht beginnt in der Regel nach der Musikalischen Grundschule. Ein früherer Beginn ist bei Eignung und aktiver Unterstützung der Eltern möglich. Nach erfolgter Abklärung durch die Musiklehrperson entscheidet die Schulleitung abschliessend.

Die Lehrpersonen beraten die Eltern bei Fragen zum richtigen Zeitpunkt für den Unterrichtsbeginn, Instrumentenwahl, Miete oder Kauf des gewünschten Instrumentes.

## III. Unterricht

### Art. 6

Unterrichtsorganisation

Das Schuljahr richtet sich nach den Daten und Ferienplan der Schule Gommiswald.

---

<sup>1</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

<sup>2</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

Unterrichtszeiten	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Unterricht findet in der Regel ausserhalb der regulären Schulzeit statt. Die Unterrichtszeiten können auch auf Mittwochnachmittage und Samstagvormittage gelegt werden.</p>
Unterrichtsform	<p><b>Art. 8<sup>3</sup></b></p> <p>Der Musikunterricht kann in Einzel-, Gruppen-, Ensembleunterricht sowie in Projektform angeboten werden.</p>
Einzelunterricht	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Einzelunterricht erfolgt in Lektionen zu 30, 45 oder 60 Minuten.</p>
Gruppenunterricht	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Gruppenunterricht ist möglich, wenn sich Kinder anmelden, die ungefähr die gleichen Voraussetzungen mitbringen und die gemeinsame Lektionszeit organisierbar ist. Der Gruppenunterricht erfolgt in Lektionen zu 30, 45 oder 60 Minuten.</p> <p>Gruppenunterricht kann auf das nächste Semester aufgelöst werden, wenn pädagogische Bedingungen es erfordern oder die notwendige Teilnehmerzahl nicht erreicht wird.</p>
Ensembleunterricht	<p><b>Art. 11<sup>4</sup></b></p> <p>Schüler, welche über genügend Kenntnisse verfügen, können in Ensembles mitwirken.</p> <p>Die Unterrichtszeiten der Ensembles und des Chors variieren von 45 bis 90 Minuten.</p>
Eintritt	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Für den Eintritt in die Musikschule ist das Ausfüllen und Unterzeichnen des Anmeldeformulars erforderlich. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Erwachsenen, verpflichten sich dabei, den Vorschriften dieses Reglements Folge zu leisten.</p> <p>Eintritte sind nur auf Beginn eines Semesters möglich.</p>
Austritt	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Austritte sind schriftlich mit dem unterschriebenen Austrittsformular der zuständigen Stelle mitzuteilen. Beim Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld rückvergütet.</p>
An- und Abmeldedaten	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Für Ein- und Austritte gelten folgende An- und Abmeldedaten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Semester bis 30. April</li><li>2. Semester bis 30. November</li></ol>

---

<sup>3</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

<sup>4</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

Bei verspäteter Abmeldung muss das Schulgeld des nächsten Semesters bezahlt werden.

**Art. 15**

Absenzen / Ausfälle

Unvermeidliche Absenzen sind der Musiklehrperson rechtzeitig zu melden. Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden vor- oder nachgeholt (Ausnahme: Krankheit, Militär, Zivildienst) oder zurückvergütet. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson wird nach Möglichkeit für eine Vertretung gesorgt.

Ausfälle infolge Schulanlässen wie Sporttag, Klassenlager etc. werden nicht nachgeholt.

**Art. 16<sup>5</sup>**

Ausschluss

In begründeten Fällen kann das Rektorat auf Antrag der Musikschulleitung einen Schüler vom Unterricht ausschliessen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) ungebührliches Verhalten gegenüber der Lehrperson;
- b) anhaltende schlechte Arbeitshaltung;
- c) wiederholte unentschuldigte Absenzen.

Bei einem Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

**Art. 17**

Instrumente und  
Musikliteratur

Die Musikschüler verfügen über eigene Instrumente. Die Kosten für die Notenliteratur gehen zu Lasten der Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigten.

**Art. 18**

Schulgeld

Ortsansässige Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr werden durch die Schule Gommiswald finanziell unterstützt.

Mit Ausnahme der unter Abs. 1 dieses Artikels genannten Fälle werden für den Musikschulunterricht kostendeckende Tarife festgelegt.

Die Tarife werden jeweils vom Gemeinderat festgelegt. Das Schulgeld wird zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt.

**Art. 19<sup>6</sup>**

Reduktion

In Härtefällen kann das Schulgeld für Schüler und Jugendliche auf begründetes Gesuch hin reduziert werden. Das Rektorat entscheidet endgültig.

**Art. 20**

Rückerstattung

Eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- a) Bei einer Absenz wegen Krankheit/Unfall des Schülers von wenigstens drei aufeinander folgenden Wochen werden gegen Vorweisung eines Arztzeug-

---

<sup>5</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

<sup>6</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

nisses alle ausgefallenen Lektionen zurückerstattet.

- b) Bei Abwesenheit der Lehrperson (z.B. wegen Militärdienst, Zivildienst oder Krankheit), wenn keine Stellvertretung organisiert werden kann, wird den Eltern das Schulgeld ab der dritten ausgefallenen Lektion pro Semester, bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts im nächsten Semester gutgeschrieben.

## IV. Organisation

Organe	<p><b>Art. 21</b><sup>7</sup></p> <p>Die Organe der Musikschule sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Rektorat</li><li>b) Musikschulleitung</li></ul>
Rektorat	<p><b>Art. 22</b><sup>8</sup></p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen des Rektorats richten sich nach der Schulordnung<sup>9</sup> und dem Funktionsbeschrieb.</p> <p>Das Rektorat ist Rekursinstanz bei Verfügungen der Musikschulleitung.</p>
Musikschulleitung	<p><b>Art. 23</b><sup>10</sup></p> <p>Die Musikschulleitung führt die Musikschule in administrativer, pädagogischer und personeller Hinsicht.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Schulordnung<sup>11</sup> und dem Funktionsbeschrieb.</p>
Lehrpersonen	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Für die Musikschule werden in der Regel Lehrpersonen eingestellt, die das Diplom einer Musikhochschule besitzen.</p>
Aufhebung bisherigem Rechts	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Die Schulordnung der Musikschule Gommiswald-Rieden-Ernetschwil vom 19. September 2011 wird aufgehoben.</p>
Vollzugsbeginn	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Dieses Reglement wird ab dem 1. August 2018 angewendet.</p>
Fakultatives Referendum	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Dieses Reglement wurde vom 28. Mai bis 06. Juli 2018 dem fakultativen Referendum unterstellt.</p>

<sup>7</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

<sup>8</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

<sup>9</sup> Schulordnung der politischen Gemeinde Gommiswald vom 20. Oktober 2020

<sup>10</sup> Geändert durch I. Nachtrag vom 20. Oktober 2020

<sup>11</sup> Schulordnung der politischen Gemeinde Gommiswald vom 20. Oktober 2020

## V. Schlussbestimmungen

### Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 15. Mai 2018 erlassen.

#### Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Peter Hüppi

Rolf Thoma

I. Nachtrag

Vom Gemeinderat Gommiswald am 20. Oktober 2020 erlassen.

#### Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Peter Hüppi

Rolf Thoma

Fakultatives Referendum

I. Nachtrag vom 23. Oktober bis 01. Dezember 2020 dem fakultativen Referendum unterstellt.